



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl des Zugführers des Landkreises Südliche Weinstraße im gemeinsamen Gefahrstoffzug Landau/Südliche Weinstraße am 23.08.2018	Seite 88
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 89
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 90

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die
**Wahl des Zugführers des Landkreises Südliche Weinstraße
im gemeinsamen Gefahrstoffzug Landau / Südliche Weinstraße
am 23. August 2018**

- Bekanntmachung vom 02.08.2018 –

Am Donnerstag, den **23. August 2018, 19.00 Uhr**, findet im **Feuerwehrhaus Bad Bergzabern**, Kapeller Straße 30, 76887 Bad Bergzabern, die Wahl des Gefahrstoffzugführers des Landkreises Südliche Weinstraße statt.

Die Wahl erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Landau, den 30. Juli 2018

Jens Thiele
Kreisfeuerwehrinspekteur

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der
**Bekanntgabe gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

- Bekanntmachung vom 02.08.2018 –

Verfahren zur Erteilung einer Plangenehmigung für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Queich im Bereich der ehemaligen Stuhl- und Tischfabrik, Gemarkung Rinntal

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Plangenehmigung für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Queich im Bereich der ehemaligen Stuhl- und Tischfabrik in Rinntal eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße,
An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksschnitte usw.) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 22 in 67433 Neustadt zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:
<https://sqdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen/>

Neustadt, den 23.07.2018
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
gez. Manfred Schanzenbächer



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der
Bekanntgabe gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Bekanntmachung vom 02.08.2018 –

Verfahren zur Erteilung einer Plangenehmigung für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Queich im Bereich der Obermühle, Gemarkung Rinntal

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Plangenehmigung für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Queich im Bereich der Obermühle in Rinntal eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße,
An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksschnitte usw.) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 22 in 67433 Neustadt zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:
<https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen/>

Neustadt, den 23.07.2018
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
gez. Manfred Schanzenbächer